

VERTRAGSINHALT:

VERTRAG ÜBER DIE ERSTVERÄUSSERUNG EINES KUNSTWERKS

Datum sowie
Namen und
Anschriften der
Parteien
einsetzen

Dieser Vertrag wurde am _____ zwischen

(nachstehend „Künstler“ genannt), wohnhaft in
_____ und

(nachstehend „Sammler“ genannt), wohnhaft in
_____ geschlossen.

Kennzeichnende
Angaben
einsetzen

PRÄAMBEL:

Der Künstler hat ein bestimmtes Kunstwerk (nachstehend „Werk“ genannt) geschaffen, nämlich:

Titel: _____ Nr.: _____
Datum: _____ Material: _____
Maße: _____ Beschreibung: _____

Der Künstler und der Sammler sind bereit, das Werk zu den nachstehenden wechselseitigen Rechten, Pflichten und Bedingungen zu verkaufen beziehungsweise zu kaufen.

Sammler und Künstler sind sich bewußt, daß der Wert des Werkes, anders als bei einer gewöhnlichen beweglichen Sache, von anderen Arbeiten des Künstlers beeinflusst wird, die dieser bereits geschaffen hat oder noch schaffen wird.

Sammler und Künstler anerkennen, daß es richtig und angemessen ist, den Künstler an einer auf diese Weise zustande kommenden Wertsteigerung seines Werkes teilhaben zu lassen.

Die Parteien wünschen, daß die im Werk zum Ausdruck gebrachten Ideen und Aussagen des Künstlers erhalten bleiben und daß der Künstler darauf durch Rat oder Anweisung Einfluß nimmt.

Auf Grund dieser Voraussetzungen und der nachstehenden wechselseitigen Verpflichtungen schließen die Parteien diesen Vertrag mit folgendem Vertragsinhalt.

Preis oder Wert
einsetzen und
Nichtzutreffendes
streichen

ARTIKEL 1 – KAUF: Hiermit verkauft der Künstler und kauft der Sammler vom Künstler das bezeichnete Werk zu den vertraglichen Bedingungen (zum Preis von _____, deren Empfang hiermit quittiert wird) (zum Wert von _____, der für die Zwecke dieses Vertrages vereinbart wurde).

ARTIKEL 2 – SPÄTERE VERÄUSSERUNG: Für den Fall, daß der Sammler später das Werk verkauft, verschenkt, hergibt, tauscht, abtritt, überträgt oder in anderer Weise veräußert oder daß das Werk durch Erbfolge, Vermächtnis oder kraft Gesetzes übergeht oder daß das Werk untergeht und eine Versicherungssumme dafür gezahlt wird, verpflichtet sich der Sammler oder sein persönlicher Beauftragter zu folgendem:

(a) Er muß einen ÜBERTRAGUNGSREVERS nach Inhalt und Form gemäß dem unten wiedergegebenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Muster ausfüllen, datieren, selbst unterzeichnen und vom Erwerber des Werkes unterzeichnen lassen und den Revers innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Veräußerung, Übertragung oder Auszahlung der Versicherungssumme (dem Künstler an dessen eingangs bezeichneter Anschrift) (dem für diesen Zweck eingesetzten Beauftragten des Künstlers _____ in _____) übergeben.

(b) Er muß innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Veräußerung, Übertragung oder Auszahlung der Versicherungssumme 15 % des bei einer solchen Veräußerung, Übertragung oder Auszahlung erzielten eventuellen Mehrwerts (gemäß der nachstehenden Definition) (dem Künstler an dessen eingangs bezeichneter Anschrift) (dem für diesen Zweck eingesetzten Beauftragten des Künstlers _____ in _____) zahlen.

ARTIKEL 3 – PREIS/WERT: Der in den Übertragungsrevers einzusetzende „Preis oder Wert“ ist

- der tatsächliche Verkaufspreis, wenn das Werk für Geld verkauft wird, oder
- der Geldwert, wenn das Werk für eine geldwerte Gegenleistung getauscht wird, oder
- der gemeine Wert, wenn das Werk in anderer Weise veräußert wird.

ARTIKEL 4 – MEHRWERT: Der „Mehrwert“ des Werkes im Sinne dieses Vertrages ist die Differenz zwischen dem in einem ordnungsgemäß ausgestellten und übergebenen Übertragungsrevers angegebenen Preis oder Wert und dem im vorangegangenen ordnungsgemäß ausgestellten und übergebenen Übertragungsrevers angegebenen Preis oder Wert oder – wenn noch kein solcher Übertragungsrevers vorhanden ist – dem in Artikel 1 dieses Vertrages angegebenen Preis oder Wert.

(a) Falls ein ordnungsgemäß ausgestellter Übertragungsrevers nicht fristgerecht gemäß Artikel 2 übergeben wird, kommt der Mehrwert genauso zum Ansatz als wenn der Übertragungsrevers ordnungsgemäß ausgestellt und übergeben worden wäre, und zwar zu jenem Preis oder Wert, der dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der erfolgten Übertragung oder ihrer Entdeckung entspricht.

ARTIKEL 5 – EINTRITT DER ERWERBER IN DEN VERTRAG: Der Sammler verpflichtet sich, das Werk nur dann zu verkaufen, verschenken, tauschen, übertragen oder in anderer Weise zu veräußern und nur dann zuzulassen, daß das Werk durch Erbfolge, Vermächtnis oder kraft Gesetz an irgendeine Person übergeht, wenn der Erwer-

Namen und
Anschrift des
Beauftragten
des Künstlers
einsetzen

Nichtzutreffendes
streichen

ber alle Bedingungen dieses Vertrages vorher anerkennt und bestätigt, sich als an den Vertrag gebunden erklärt und sich durch die Unterzeichnung eines ordnungsgemäß ausgestellten und übergebenen Übertragungsreverses verpflichtet, die hierin genannten Verpflichtungen des Sammlers zu übernehmen und zu erfüllen.

ARTIKEL 6 – HERKUNFT: Der Künstler verpflichtet sich, daß (er selbst) (sein gemäß Artikel 2 eingesetzter Beauftragter) ein Verzeichnis aller Übertragungen des Werkes führt, für die ein Übertragungsrevers gemäß Artikel 2 ausgestellt wird, und auf Verlangen des Sammlers oder dessen nachweislichen Nacheigentümers diesen schriftliche Angaben über Geschichte, Herkunft und Weg unter Heranziehung des genannten Verzeichnisses und der von den Sammlern gemachten Mitteilungen über vorgesehene öffentliche Ausstellungen gibt, ferner die Herkunft, die Geschichte und das rechtmäßige Eigentum des Sammlers und seiner Nachfolger am Werk schriftlich bestätigt und auf billiges Verlangen des Sammlers eine solche Bestätigung auch an Kritiker und Privatgelehrte ausstellt. Die genannten Verzeichnisse sind und bleiben ausschließlich Eigentum des Künstlers.

ARTIKEL 7 – AUSSTELLUNGEN: Künstler und Sammler vereinbaren folgendes:

(a) Der Sammler muß den Künstler schriftlich davon unterrichten, wenn er das Werk ausstellen oder ausstellen lassen will, und muß dem Künstler alle Einzelheiten über eine solche vorgesehene Ausstellung mitteilen, soweit sie der Aussteller dem Sammler bekanntgegeben hat. Diese Unterrichtung des Künstlers muß erfolgen, bevor dem Aussteller zugesagt oder der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird, daß der Sammler das Werk öffentlich ausstellt oder ausstellen läßt. Der Künstler teilt sodann unverzüglich dem Sammler und dem Aussteller alle Anweisungen und Wünsche mit, welche die vorgesehene Ausstellung des Werkes betreffen. Der Sammler darf das Werk nur dann öffentlich ausstellen oder ausstellen lassen, wenn die Bestimmungen dieses Artikels erfüllt sind.

(b) Der Sammler darf das Werk nur mit Zustimmung des Künstlers zu jeder einzelnen Ausstellung ausstellen oder ausstellen lassen.

(c) Unterbleibt eine fristgerechte Äußerung des Künstlers auf eine fristgerechte Mitteilung des Sammlers, so gilt dies als Verzicht des Künstlers auf seine ihm aus diesem Artikel zustehenden Rechte hinsichtlich der fraglichen Ausstellung, so daß die Zustimmung des Künstlers zu der Ausstellung und zu allen Einzelheiten, von denen der Künstler rechtzeitig unterrichtet wurde, als gegeben zu erachten ist.

ARTIKEL 8 – VERFÜGUNGSANSPRUCH DES KÜNSTLERS: Künstler und Sammler vereinbaren, daß der Künstler das Recht hat, nach einer dem Sammler spätestens 120 Tage vor dem vorgesehenen Versandtage zugewandten schriftlichen Mitteilung höchstens 60 Tage über das Werk zu dem alleinigen Zweck zu verfügen, das Werk durch oder über eine öffentliche oder gemeinnützige Institution ohne jegliche Kosten für den Sammler öffentlich auszustellen. Der Sammler kann den Nachweis verlangen, daß ein ausreichender Versicherungsschutz besteht, daß die Transportkosten im Voraus bezahlt sind und daß alle sonstigen finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Verfügungsanspruch des Künstlers an dem Werk beschränkt sich auf den Zeitraum von höchstens 60 Tage alle 5 Jahre.

ARTIKEL 9 – KEINE ÄNDERUNGEN: Der Sammler verpflichtet sich, jegliche vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Werkes zu unterlassen.

ARTIKEL 10 – REPARATUREN: Der Sammler verpflichtet sich, im Falle einer Beschädigung des Werkes den Künstler vor Inangriffnahme der Reparatur- oder Restaurierungsarbeiten zu konsultieren und ihm soweit möglich die Gelegenheit zu geben, die erforderliche Reparatur oder Restauration selbst vorzunehmen.

ARTIKEL 11 – MIETEN: Erlangt der Sammler einen Geldanspruch als Miete oder sonstiges Entgelt für die Verwendung des Werkes auf einer öffentlichen Ausstellung, so muß der Sammler die Hälfte dieses Geldes innerhalb von 30 Tagen, nachdem es an den Sammler zahlbar geworden ist, an (den Künstler) (den gemäß Artikel 2 ernannten Beauftragten des Künstlers) zahlen.

ARTIKEL 12 – REPRODUKTION: Der Künstler behält sich hiermit alle Rechte an einer Kopierung oder Reproduktion des Werkes vor. Der Künstler darf seine Zustimmung zu einer Reproduktion des Werkes in Katalogen oder für ähnliche, mit einer öffentlichen Ausstellung des Werkes zusammenhängende Zwecke ohne wichtigen Grund nicht versagen.

ARTIKEL 13 – UNÜBERTRAGBARKEIT: Alle Rechte, die aus diesem Vertrag dem Künstler erwachsen oder zu seinem Nutzen dienen, sind zu Lebzeiten des Künstlers unübertragbar. Jedoch darf nichts in diesem Vertrag als Beschränkung der Rechte des Künstlers aus Copyrightgesetzen, denen das Werk unterliegt, ausgelegt werden.

ARTIKEL 14 – HINWEIS: Künstler und Sammler vereinbaren, daß am Werk ein HINWEIS über das Vorhandensein dieses Vertrages dauerhaft anzubringen ist. Dieser Hinweis muß die Form des nachstehenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Musters haben und darauf hinweisen, daß Eigentum, Übertragung, Ausstellung und Reproduktion des Werkes den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen.

(a) Da das Werk derart beschaffen ist, daß sein Vorhandensein oder sein Wesen durch eine Dokumentation repräsentiert wird oder da die Dokumentation vom Künstler als Teil des Werkes erachtet wird, genügt es zur Erfüllung der Erfordernisse dieses Artikels, wenn der Hinweis dauerhaft mit der Dokumentation verbunden wird.

ARTIKEL 15 – VERPFLICHTUNG DER ERWERBER: Wird das Werk vom Sammler oder aus seinem Vermögen übertragen oder in anderer Weise veräußert, so ist jeder Erwerber des Werkes samt dem Hinweis auf diesen Vertrag verpflichtet, alle hierin enthaltenen vertraglichen Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen als wenn der Erwerber einen ordnungsgemäßen Übertragungsrevers gemäß den Artikeln 2 und 5 in jenem Zeitpunkt unterzeichnet hätte, in dem er (oder sie) das Werk erworben hat.

Absatz (b)
streichen, falls
nicht erforderlich

Nichtzutreffendes
streichen

Absatz (a)
streichen, falls
unzutreffend

ARTIKEL 16 – DAUER: Dieser Vertrag und seine Bedingungen binden die Parteien sowie deren Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter, Zessionare und alle sonstigen Nacheigentümer. Die Pflichten des Sammlers haften am Werk und gelten bis 21 Jahre nach dem Tode des Künstlers beziehungsweise seiner Witwe, jedoch mit der Ausnahme, daß die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7, 8 und 10 nur während der Lebenszeit des Künstlers bestehen.

ARTIKEL 17 – KEINE BERUFUNG AUF VERZICHTE: Verzichtet eine Partei auf ein ihr zustehendes vertragliches Recht, so gilt dies nicht als andauernder Verzicht, der eine spätere Geltendmachung eines solchen Rechtes ausschließt. Unterläßt es eine Partei, auf der strikten Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die andere Partei zu bestehen, so darf sich die andere Partei nicht darauf berufen, daß dadurch auch auf die spätere Erfüllung dieser oder einer anderen Verpflichtung verzichtet werde; vielmehr bleiben alle vertraglichen Verpflichtungen voll in Kraft.

ARTIKEL 18 – VERTRAGSÄNDERUNGEN: Jede Beendigung oder Änderung dieses Vertrages muß schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

ARTIKEL 19 – ANWALTSHONORARE: Falls eine Partei wegen einer Verletzung oder Nichterfüllung des Vertrages Klage erhebt, so hat sie neben den sonstigen ihr zustehenden Rechtsmitteln Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen angemessenen Anwaltshonorare.

Zur Bestätigung des Vorstehenden haben die Vertragsparteien diesen Vertrag am eingangs bezeichneten Tage unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

MUSTER – MUSTER – MUSTER

Hinweis
vollständig
ausfüllen, nicht
vom Original
trennen

HINWEIS

Eigentum, Übertragung, Ausstellung und Reproduktion dieses Kunstwerks unterliegen den Bedingungen des am _____ geschlossenen Vertrages zwischen

_____ und _____
dessen Original hinterlegt ist bei _____

in _____

(Künstler)

(Sammler)

MUSTER – MUSTER – MUSTER

NUR
ausfüllen!

ÜBERTRAGUNGSREVERS

An:

Hierdurch wird bescheinigt, daß _____

wohnhaft in _____

heute sein Recht, Eigentum und Besitz an dem Kunstwerk

Titel: _____ Nr.: _____

Maße: _____ Material: _____

Datum: _____ Beschreibung: _____

übertragen hat an _____, wohnhaft in _____, Erwerber,

zum vereinbarten Preis oder Wert von _____

Der Erwerber bestätigt und anerkennt hiermit ausdrücklich alle Bedingungen des Vertrages zwischen

_____ und _____

vom _____ und verpflichtet sich, den Vertrag zu beachten und

alle im Vertrag dem Sammler auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Ausgestellt am _____

in _____

Angaben über
das Werk

Namen der
Parteien ("zwischen
... und ...")

Datum

Nicht vom
Original
entfernen!